

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 25 (1929)
Heft: 2-3

Artikel: Das Sondersiechenhaus "Brodhüsi" im Niedersimmental
Autor: Wellauer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Heft 2/3.

XXV. Jahrgang.

Oktober 1929.

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. — Jahres-Abonnement: Fr. 12. 80 (exklusive Porto). Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich. Preis dieses Heftes Fr. 5. —

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Das Sondersiechenhaus „Brodhüsi“ im Niedersimmental.

Von Pfr. Wellauer, Wimmis.

Die erste Aufzeichnung, die auf das Vorhandensein einer Feldhütte beim Brodhüsi, Sondersiechenhaus genannt, mit Bestimmtheit hinweist, lesen wir in einer Urkunde von 1505 betreffend den Unterhalt der Strasse vom Kapf talaufwärts:

„harumb befehlen wir üch ernstlich soliche wägsame mit
 „samdt der mur vor am anstoss im Kapf bis an der Sie-
 „chenmatten zu schirmen . . .“

Als weiteren Hinweis, der für das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts als mutmassliche Entstehungszeit spricht, nennen wir den Niedergang des Klosters Därstetten. Wie anderswo so hatte auch dieses Augustinerpriorat sich der Elenden, Gebrechlichen, Kranken in edler Menschenliebe angenommen und das Werk der Barmherzigkeit mit um so grösserem Erfolg gepflegt, als die Badquellen der Bunschenschlucht in erreichbarer Nähe, der Sage

zufolge, den Brüdern und vielen weithergereisten Pilgern ihrer heilkräftigen Wirkung wegen wohlbekannt waren. Nach verhältnismässig kurzer Blütezeit geriet das Kloster in allmählichen Zerfall und löste sich um 1486 gänzlich auf.

Allein die Landschaft Niedersimmental empfand diesen Ausfall deshalb gerade jetzt so lebhaft, weil der Aussatz allenthalben in der Eidgenossenschaft gefährlich sich ausbreitete. Einst durch römische Soldaten und Kaufleute aus dem Morgenland nach Italien und von dort über die Alpen geschleppt, trat diese unheimliche Krankheit nicht nur in Städten, sondern selbst in den abgelegensten Tälern der Heimat verheerend auf. Bald einzeln, bald in Trüpplein zogen Reisläufer, Bettler, Handwerksgesellen und allerhand fahrendes Volk durch das Simmental als bequeme und viel begangene Verbindungsstrasse zwischen Ost und West und verpflanzten hier, durch Ahnungslosigkeit und Unkenntnis der Bevölkerung noch begünstigt, die ansteckende Krankheit. Ein entschiedener Abwehrkampf setzte ein.

Jenseits der Nydeckbrücke baute schon 1284 die Stadt Bern ein Siechenhaus; grössere Gemeinwesen folgten dem tapferen Beispiel und als die Tagsatzung um 1490 verbindliche Beschlüsse fasste, zählte man im alten Bernbiet neun Stationen, davon zwei im Oberland, Wimmis und Zweisimmen.

Die Landschaft Niedersimmental hatte die Notwendigkeit erkannt, durchgreifende Vorkehren zu treffen, zum Schutz der Einheimischen und zur Absonderung der umherziehenden Leprosen; sie liess an der Stelle, wo damals die Strasse vom Brodhüsi nach dem Dorf Wimmis abzweigte, ein Sondersiechenhaus einrichten. In Ermangelung der leider verloren gegangenen Akten und Protokolle der Landkammer, die uns hierüber erschöpfende Auskunft geben würden, besitzen wir aus dem Taufrodel Wimmis ein Zeugnis, das uns den Nachweis erbringt, dass wir es hier mit einer landschaftlichen Stiftung zu tun haben:

„1633 dem Peter Aeschler, so domale im Siechenhaus zu
„haus gsin, *auf der landlütthe lehn* . . .“

Für den skizzierten Standort berufen wir uns ebenfalls auf eine nebensächliche Notiz im hiesigen Taufbuch: „1568 dem Wäber *im Siechenhus an der Brügg*“. Zwingende Gründe mochten die Landkammer bewogen haben, den Bau dorthin zu stellen: keine

Dorfgemeinschaft, der Eingang in die Täler der Simme und der Kander gleichsam als Kontroll- und Beobachtungsposten, die anstossende Matte im Halte von zirka drei Jucharten, die den Insassen Betätigungsmöglichkeiten bot, während der sogen. Siechenplätz als Begräbnisplatz dienen mochte; ferner die Nähe des Wassers, um die schmutzige Wäsche zu reinigen. Wahrscheinlich stand auch unweit davon eine Kapelle, denn wegen der Ansteckungsgefahr durften die Aussätzigen den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchen; ihnen war überall eine besondere Kapelle angewiesen, die nach den Satzungen des dritten Laterankonzils von einem Kaplan regelmässig bedient werden musste.

Der Bau selbst lässt sich nach Massgabe der noch jetzt vorhandenen Grundmauern ungefähr rekonstruieren. Unten, im Erdgeschoss, Raum für zwei Stuben; im ersten und im zweiten Stock wohnten der Pfleger mit seiner Familie und allfällige Pfründer.

Die Oekonomie des Hauses stand unter Leitung eines Pflegers, der in der Regel, so auch hier in unserem Fall, verheiratet war und ein Handwerk betrieb. Einzelne Namen dieser Pfleger sind uns noch überliefert: „1565 ist dem by den siichen ein töchterli taufft“ 1568 folgt die Angabe des Geschlechtsnamens, Wäber; 1605 Hans Durtschi. 1629 heisst er Niklaus Zängger, 1633 Peter Aeschler.

Seine Stelle mag nicht immer leicht und begehrenswert gewesen sein; den Speisezettel rüsten nach dem Rezept von Meister Schmalhans, Mus und Brot, dazu die Aufsicht führen und für allfällige Beschäftigung sorgen; die Entschädigung für den Mühe-walt war mager.

Naturgemäss führte der tägliche Umgang mit allerhand Aussätzigen, auch Untersiechen genannt, zu einer gewissen Verflachung in der Dienst-Auffassung und -Verrichtung, auch zu gelegentlichen ungerechten Härten in der Behandlung der wirklich bedauernswerten Elemente. So konnte der Fall eintreten, dass auf ergangene Anzeige der Pfleger, seiner Haltung wegen, sich vor dem Chorgericht Wimmis verantworten musste. Wir lassen hier ein Beispiel folgen: „1597 uff den 29. Tag Aprellen ist Chorgericht gsin und bschickt worden der Wäber by der Brügg, von wäg sines liederlichen ynzugs und das er den syech und armen lüten nit das best thut wie es aber dazu ghört und das er etwan

mit den undersiech söll ässen; hat sich versprochen und ist verwart worden sich fürhin zu hüten, sonst wärde man yn uss dem hus bieten und unseren gn. hrn zuschryben.“

Nicht besser stand es einige Jahre später 1605 mit dem Pfleger Hans Durtschi, der zu ähnlichen Klagen Anlass gab. Es wird ihm gedroht mit der Nichtbestätigung in seinem Amt durch die zuständige, jeden Herbst in der Kirche zu Erlenbach tagende Wahlbehörde „gmeind & herschaft“, wenn er seine Pflichten nicht gewissenhafter erfülle, „dem Hanns Durtschi by dem Siechenhuss ouch siner inzüg halber und anderer sachen, ist im anzeigt dass er sich sölle darnach halten dass er sich vor einer gmeind und herschaft erzeige und da erwarte ob er wifers by dem Siechenhuss bliben möge.“ Daneben war das Chorgericht in Befolgung der ausgegangenen Mandate sichtlich bemüht, im Dorfe selbst, als der Ansteckungsgefahr am meisten ausgesetzt, peinliche Vorsicht durchzuführen und jeden Bürger, der irgendwie mit einer verdächtigen Krankheit behaftet war, zur Rechenschaft zu ziehen. So lesen wir um 1607: „demnach ist ouch Hanns Schmid Wilhelm's sun umb etwas argwons willen bschickt & mit ernst vermant worden dass er sich angentz zu Bern by den doctoren und meistern bsichtig lan und einem chorgricht alhar ein schriftlich schin von den meistern usbring ob er etwas erblichs an sinem lyb heige oder nit“.

Später, um 1616, muss sich Hans Zänger verantworten, der als Knecht bei Peter Lehnerr diente und wegen mutmasslichen Aussatzes aus seiner Stelle entlassen wurde. Vielleicht handelt es sich um einen Bruder oder um einen Sohn des als Pfleger im Siechenhaus erwähnten Niklaus Zängger: „am 5. tag septemb ist Hanns Zänger am Corgricht gewarnet worden dass er mit einem ehrlichen mann oder zweyen zu Dochter Artzet und geschwornen Meyster gange und sich gschouwen lassen ob er etwas fuler sucht in synem hals heige oder nicht und ein ersam corgricht wider berichten ob er gut und grecht sige an sinem lyb damit nit etwan die menschen so by im wonend oder gmeindschaft hend etwan durch sin böse krankheit möchtind befleckt und besudlet werden. Darumb hat in ouch Peter Lenherr do er in Knächt wys by im gsin nit me wellen dulden & ime dem Hanns Zänger urloub gäben dan wen er het trunken ists im zur nasen usgangen“.

Allein der Knecht schenkte seinem Leiden keine Aufmerksamkeit und gab daher der Anweisung zur Untersuchung keine Folge. Die Behörde liess aber den verdächtigen Fall nicht aus den Augen und zitierte ein zweites Mal den säumigen Bürger „am 6. tag Decemb. ist Hanns Zänger am Corgricht abermalen vermant worden dass er einen eherenden man zu im nemen solle und sich by Abraham Brunner zu Bern gschouwen lasse was er namlichen an sinem lyb für ein krankheit heige, ob die selbige zu schühen syge oder nit unnd uns widerumb ein bricht bringen dass er kein erpliche krankheit heige oder nit damit sich ein ied vor im unnd mit im in ässen und trincken und auch in anderen sachen könne hüten unnd ouch dester minder mit im gmeinschaft heige“.

Mit dieser Verfügung scheidet die Angelegenheit aus den Verhandlungen des Chorgerichtes, so dass wir keine Nachrichten haben, wie das Gutachten lautete, ob eine Versorgung stattfinden musste oder nicht.

Am meisten Zuspruch wird das Haus gefunden haben von 1500 bis 1650. Von da an fehlen Notizen, die uns erlaubten nach irgend einer Hinsicht einwandfreie Schlussfolgerungen zu ziehen. Zur Aufnahme werden sich hauptsächlich kranke Durchreisende gemeldet haben, die aus irgend einem Grund weder weiter wandern noch weiter fahren konnten. Sie mussten ein amtliches Zeugnis vorweisen, dass sie vom Aussatz ergriffen seien. Wohl war der Aussätzige verpflichtet, ein Kleid von auffallender Form und Farbe (grau, schwarz) zu tragen, in der linken Hand eine Klapper, um von weither vor seiner Ankunft zu warnen, in der rechten einen Stock mit einem Napf zum Einsammeln der Gaben. Aber dennoch war man vor Betrug und Missbrauch nicht sicher, kam es doch vor, dass Vagabunden sich als Aussätzige verkleideten, um so zu Almosen und unentgeltlicher Herberge zu kommen. 1489 Jan. 5. „an Tschachtlan zu Nider und Obersibental. Mh verstanden, wie sich ettlich bi im ussgeben des Sundersiechentums und aber den presten nit haben; dieselben uss dem Land heissen zu sweren, bis das si brieff und Sigell irs fürgebens bringen und haben“. Vorweisung eines Attestes war daher unerlässlich und lag der Fall nicht ganz klar, so wurde der „Schärer“ oder „Bader“, also eine mit der Volksmedizin vertraute

und von der Obrigkeit beeidigte Persönlichkeit, beigezogen; denn auch damit nahm es der Rat sehr genau, der keinen Kurpfuscher duldete: „1492 An Tschachtlan zu Nidersibental. Der, so sich usgibt für ein toufften Juden und arztet, uss Mh. gebiet zu wisen, dan an sinem fürgeben nütz sye.“ Als „Schärer“ war hier niedergelassen 1561 Jakob Mugli, um 1572 „Meister Jörg Sutz, Bader dozumalen zu Wimmis“. 1586 Hans Jenni, Schärer. Dieser Heilkundige bildete in Verbindung mit einer Magistratsperson, in der Regel dem hiesigen Obmann, die Untersuchungskommission und stellte den „Schaubrief“ aus. Gegen ihr Gutachten konnte man appellieren an eine höhere Instanz, in unserer Gegend an den Dekan von Amsoldingen, als Vertreter des Bischoffs von Lausanne, später, nach der Reformation von 1528 an, an den Rat von Bern.

Handelte es sich um dauernde Internierung, wozu vorab die Talleute berechtigt waren, dann ging die Aufnahme mit einer gewissen Feierlichkeit vor sich. Verwandte begleiteten den Kranken bis zu seiner neuen Wohnstätte, meistens unter Vorantragung des Kreuzes, wobei ein Geistlicher das „libera me“ oder das „miserere“ anstimmte; sie, oder wo dies nicht möglich war die Landschaft übernahmen auch die Kosten.

Das Leben der Pfleglinge im Sondersiechenhaus mag ungleich erträglich gewesen sein: ein bischen Beschäftigung auf dem Feld; bei schlechtem Wetter und im Winter brachte Heimarbeit, z. B. die Fabrikation von Hüten und Löffeln, das Weben von grossen und kleinen Tüchern Kurzweil und klingenden Lohn. An Märittagen sassen sie vor dem Haus; Händler, Marktbesucher, Küher auf der Bergfahrt warfen ihnen etwa ein Geldstück zu, das allerdings nicht immer zweckmässige Verwendung fand, oder legten es, wie sich die Ueberlieferung bis heute erhalten hat, in einen dort aufgestellten sogen. Siechenstock. Im übrigen ging es eintönig zu. Natürlich war es unvermeidlich, dass oft recht unerwünschte Elemente zusammenkamen und die früher oft gebrauchte Redensart: „du schlechter Siech“ wird nicht von ungefähr sein. Schon 1499 sah sich Bern veranlasst, gegen die Aussätzigen einzuschreiten wegen Uneinigkeit, Diebstahl, Kartenspielen, unmässigen Trinkens.

Die eigentliche Verwaltung der Anstalt war Sache des Siechenvogtes, der ursprünglich von der Landkammer, später bis 1830 von einer Abgeordnetenversammlung der fünf Gemeinden

der Landschaft auf vier Jahre gewählt wurde; er besorgte das gesamte Rechnungswesen, die Einkünfte aus Stiftungen, Vermächtnissen und legte alle zwei Jahre seine Rechnung ab. Nähere Einzelheiten hierüber fehlen uns. Es ist uns nur der Beschluss des Rates von Bern bekannt, der dem Haus folgenden Jahresbeitrag zuerkannte: „1539 Mai 28. Leproso von Nidersibental ein mütt *) dinkel, 1 gulden“. Er wachte darüber, dass alle Satzungen richtig gehalten wurden, sowohl die Hausordnung selbst als auch die obrigkeitlichen Mandate. Mit der Zeit, namentlich nach der Aufhebung der Anstalt, wurde das Amt einem Arzt übertragen, so z. B. „1750 Johannes Schmid, Operator und Siechenvogt am Kapf **) zu Wimmis“. Seine Aufgabe beschränkte sich darauf, die zu einem landschaftlichen Sondersiechengut angewachsenen Kapitalien zu verwalten. Diese uralte Stiftung, deren Ursprung sich in den älteren Zeiten verliert, diente nach Erlöschen des Aussetzes mehr und mehr dazu, regelmässige Beiträge an die Armenpflege der beteiligten Gemeinden auszurichten. So erhielten beispielsweise um 1800 jeweilen alle zwei Jahre an ihre Armenkosten

	Kr.	btz.
die Kirchengemeinde Oberwil	54.—	5.—
„ „ Därstetten	41.—	20.—
„ „ Erlenbach	60.—	—.—
„ „ Diemtigen	75.—	7.—
„ „ Wimmis	60.—	—.—

Ferner wurde nebst den ordentlichen Verwaltungskosten aus dem Ertrag des Siechengutes eine Armenunterstützung dem H. P. Mütschet, einem allgemeinen Landmann (also in keiner der 5 Gemeinden verburgert) von Kr. 64.— zugesprochen.

Anfangs des vorigen Jahrhunderts setzten Verhandlungen zwecks Aufteilung dieses Gutes unter die 5 Gemeinden der alten Landschaft Nidersimmental ein. Es wurden Vorschläge und Gegenvorschläge eingereicht und erst nach fast dreissig Jahren an einer am 9. Februar 1834 in Erlenbach tagenden Versammlung von Vorgesetzten der 5 Gemeinden kam ein Verteilungsmodus zustande, der allseitige Zustimmung fand. Das Siechengut betrug um jene Zeit Fr. 19,000.—. Obiger Beschluss ging dahin, es möchten die Gemeinden ihren Anteil im Sinne der bisherigen Uebung,

*) 1 Mütt = 12 Mäss, 1 Mäss = zirka 14 l.

**) Kapf ist die ursprüngliche Bezeichnung für die Häusergruppe beim Brodhüsi.

vorab für öffentliche Wohlfahrtszwecke, brauchen. Das gemeinsame zu verteilende Landschaftsvermögen bestand ausserdem noch

1. in einem sogen. Landgut, betragend an Kapital Fr. 14,090.—,
 2. in einem sogen. Reisegelt, welches, nachdem die Zulagen an die Truppen durch Verordnung untersagt, in ein Weg- oder Strassengut verwandelt wurde, betragend Fr. 7100.—,
- so dass die Landschaft ein in 3 verschiedenen Stiftungen investiertes Kapital von total Fr. 40,000.— besass und nach vereinbarter Teilungsskala an jener Versammlung aufteilte.

Noch bleibt uns mitzuteilen, was wir über das Schicksal des Siechenhauses in Erfahrung bringen konnten. Dank dem energischen Eingreifen aller eidgenössischen Orte verschwand der Ausatz aus unseren Gebieten; mehr und mehr wurden die einstigen Absonderungs-Häuser zu anderen Zwecken hergerichtet, als Herbergen und Verpflegungsstationen. Ein Beispiel: Das Jahr 1687/88 sah ganze Scharen der Religion wegen Verjagte aus Frankreich und Piemont nach Bern ziehen, als dem Hort des Protestantismus; sie wurden dort im unteren Spital einquartiert. Spitalmeister Wolfgang Lutz bemerkt diesbezüglich in seiner Jahresrechnung:

„Alle Solder, Ställ, Schöpf und Lauben wurden ferndrigen
„Jahres mit Waldensern und andern Vertriebenen ange-
„füllt“.

Von den Waldensern kamen viele das Simmental herab und machten etwa Rast im Brodhüsi, wie jene Eheleute, von denen eine Notiz im hiesigen Taufbuch sagt: „1688 dem Jakob Sybille und Susanne Matane zwei piemontesische Vertriebene, ein Kind tauft . . .“ Aus einer Angabe der Ortsgutsrechnung hiesiger Gemeinde um 1737

„als die Schwelli bey dem alten Siechenhaus auf dem Grien
„gemacht . . .“

dürfen wir den Schluss ziehen, dass es seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr diene, sondern zu anderen Zwecken Verwendung fand. Anhaltspunkte hiefür geben uns Aufzeichnungen in den hiesigen Chorgerichtsmanualen. Da begegnen uns von 1620 an Anzeigen gegen Dorfgenossen, die auf der Heimkehr vom Thuner Markt sich etwa noch auf dem Siechenplatz aufhielten und an unstatthaften Tagen sich dem Tanzvergnügen hingaben; ferner 1697 einer Verfügung:

„ich sollt die Schmid Len im Brodhäusli durch den Weibel
„für mich citieren lassen und vermahnen, dass sie sowohl
„an Wächtagen als an Sonntagen in währendem Gottes-
„dienst das Brodhäusli nit söll offen halten und nit ver-
„kauffen, sondern zur selben Zeit dem Gottesdienst ab-
„warten“.

Diese und ähnliche Angaben lassen keinen Zweifel über die Annahme, dass um das Ende des siebzehnten Jahrhunderts die zwei Stuben im Erdgeschoss zu einer Schänke hergerichtet, wo auch Brot und allerhand Spezereien feilgeboten wurden. Das mag oft den Besitzer gewechselt haben. So lesen wir z. B. an einem Stirnbalken unter derDach first „1722 Chr. Linder“. Später ging es in ziemlich baufälligem Zustand an die Gemeinde Wimmis über; das beweisen die verschiedenen in der Ortsgutsrechnung 1760 angeführten Ausgaben. Von da an heisst es das „Gmeinhaus in der Siechenmatte“. Der Zimmermann Christen Wenger muss helfen, „die Weynläger im Keller“ zurecht machen; Tischmacher Zaugg besorgt allerhand Schreinerarbeiten in Haus und Küche; 500 Schindlen müssen her, um das Dach zu flicken und teilweise neu zu decken; Schenkwirt ist Jakob Tritten, der einen Jahreszins von 12 Kronen zahlt. 1767 erwarb es der Staat Bern. Wir vernehmen die Kunde von diesem Besitzwechsel aus einer Beschwerde des hiesigen Chorgerichtes an den Castlan:

„Wir finden uns verpflichtet, geziemend vorzutragen, dass
„an der Freischützenübung in dem Ihr Gnaden Schloss zu-
„gehörigen Pintenschenk wider alle obrigkeitlichen Verbote
„sei getanzet worden. . . .“ Das Chorgericht glaubte deshalb
einschreiten zu müssen, „da insonderheit sit denn, dass Mi-
„chel Lörtscher's Haus beim Brodhüsi zu hiesigem Amt ge-
„kauft und ein Pintenschenkrecht beigelegt worden. . . .“

Eben weil das Haus an einer vielbegangenen Strasse stand, entwickelte sich hier, namentlich an einem Sonntag, ein starker Verkehr, von dem wir uns kaum einen Begriff mehr machen. Allerlei Handwerker, auch aus den benachbarten Dörfern, stellten sich da ein und hielten ihre Waren feil, vorab Schuhmacher, Weber, Bäcker, wobei bald der eine bald der andere zu einer Busse verfällt wurde wegen Markten und Verkaufen vor Ende des Gottesdienstes. Das ganze gemahnte oft an eine Art Jahrmarkttreiben. Selbst von einer daselbst bewilligten Anwerbung erzählen uns die

Verhandlungen des gestrengen Chorgerichtes. Es war im Mai 1794. Ein Werber, der Weibel Andrist von Oberwil, war hieher gekommen, um junge Leute „für das Regiment Goumoens das neulich sehr gelitten habe“ anzuwerben *) und hatte zu diesem Zwecke eine Tanzbewilligung im Brothüsli beim Kastlan eingeholt. Tanzen, Kegeln, Kartenspielen brachte die Jungmannschaft in die erwünschte Stimmung, und wenn etwa noch der alte Werbespruch

„Auff! fasst Tapffren Muth, die Trommel wird gerührt/
„Schlagt Herzhaft ein den Weg der euch zur Ehre führt/“,

ins Treffen geführt wurde, da mochte mancher dem Lockruf willig folgen. Das ist unseres Wissens die letzte Anwerbung in unserem Amtsbezirk.

Anfangs 1801 brachte die Verwaltungskammer des Kantons Oberland, namens des helvetischen Staates das Wirtshaus „Zum wilden Mann“, wie es damals hiess (vielleicht in Erinnerung an seine frühere Bestimmung), samt Mattland auf eine öffentliche Steigerung und wurde folgenden vier Bürgern zugeschlagen: alt Landsvenner und Gerichtsstatthalter Johann Karlen, David Tschibold, Jakob Zumwald, Lieutenant und Spendvogt, alle drei in Erlenbach, und Christen Hiltbrand, Grossrat und Amtsrichter in Diemtigen. 1824 ging es dann an David Karlen über, dessen Familie es 1920 an den jetzigen Besitzer veräusserte.

So hat die nunmehrige Wirtschaft „zum Hirschen“ beim Brodhüsi eine recht abwechslungsreiche Geschichte hinter sich. Einst pochten Aussätzige an das Tor um Gottes und der Menschen Barmherzigkeit willen Einlass begehrend; später allerlei fahrendes Volk auf seiner schicksalsschweren Wanderung. Oft aber kehrten auch Männer von Rang und Bedeutung ein, wie Felix Mendelssohn. Heute noch ist das Haus ein beliebter Treffpunkt für Einheimische und Fremde; im Schatten der mächtigen auf dem einstigen Siechenplätz stehenden Linde lässt sich's gut sein.

*) Nach Mitteilungen des Bernischen Staatsarchivs stand das Regiment in holländischen Diensten. Werber im Amte Wimmis war eigentlich einer seiner Hauptleute, Abraham Thönen von Reutigen. Weibel Andrist war nur sein „Zutreiber“.
